

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 16.03.23

### und Antwort des Senats

**Betr.: Chaos bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (II)**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Zustände bei der Leistungsbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind untragbar! Eine spontane Bearbeitung von schweren Notfällen ist nicht möglich. Die Menschen stehen am Standort des Amts für Migration am Bargkoppelstieg 10 bis 14 während der Öffnungszeiten vor einem circa 3 Meter hohen verschlossenen Stahlzaun. Bis zu vier Securities „bewachen“ den Standort. Die Antragsteller:innen müssen ihre Terminzettel oder Duldungen durch die Öffnungen des Zauns stecken und werden im Regelfall auf eine Terminvereinbarung per E-Mail verwiesen.*

*Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gebietet die unverzügliche Leistungsbearbeitung im Fall von Mittellosigkeit. Bereits im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 sah dieses sich dazu veranlasst, unmissverständlich klarzustellen, dass die in Artikel 1 Absatz 1 GG garantierte Menschenwürde „migrationspolitisch nicht zu relativieren“ ist. Dazu gehört es auch, ein Verfahren zu etablieren, das die zügige Leistungssachbearbeitung erst ermöglicht.*

*Aktuell führen sogar Terminanfragen mit dem Betreff „Notfall“, geschrieben von Leistungsberechtigten, die seit Wochen ohne Leistungen leben, zu einer Terminvergabe erst binnen acht Tagen. Von einer in Drs. 22/10784 genannten Möglichkeit, eine „Ad-hoc-Verfügung“ zu erlassen, ist nichts zu erkennen.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *An welche verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Bearbeitung von Notfällen aufgrund von Mittellosigkeit sieht der Senat sich gebunden?*

**Antwort zu Frage 1:**

An alle einschlägigen Regelungen des Grundgesetzes (GG), insbesondere an Artikel 1 Absatz 1 GG, der den Staat verpflichtet, die Menschenwürde zu schützen. Damit einhergehend besteht die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins, das heißt zur Sicherung des Existenzminimums, an die sich der Senat bei Notfällen aufgrund von Mittellosigkeit durch unverzügliche Leistungsbearbeitung gebunden sieht.

**Frage 2:** *Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) waren bis zur „Zentralisierung“ der Bearbeitung der Leistungen nach dem AsylbLG, also vor dem 31.12.2022, für die Bearbeitung der Leistungen tatsächlich eingesetzt? Bitte den jeweiligen Monatsdurchschnitt an VZÄ der letzten sechs Monate des Jahres 2022 sowie die Soll-/Ist-Besetzung nennen.*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Fachämter Grundsicherung und Soziales der Bezirke erbrachten bis zum 31. Dezember 2022 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gemeinsam mit den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie dem Hamburgischen Blindengeldgesetz (HmbBlinGG). Der Einsatz von VZÄ ausschließlich für die Erbringung der Leistungen nach dem AsylbLG kann aufgrund der gemeinsamen Aufgabenerledigung innerhalb der Abteilungen im Sinne der Fragestellung nicht angegeben werden.

Der Personalbedarf für eine zentralisierte Leistungsgewährung nach dem AsylbLG wurde im Vorfeld der Zentralisierung für rund 11.000 Fälle ermittelt. Sie ergab einen Bedarf von 49 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der Sachbearbeitung, vier VZÄ im Front-Office, vier VZÄ im Back-Office, fünf VZÄ für Sachgebietsleitung und eine VZÄ für die Referatsleitung.

Die leistungsgewährende Dienststelle des Amtes für Migration hatte bereits vor der Zentralisierung der Leistungsgewährung 30 der erforderlichen Stellen in der Sachbearbeitung, zwei Stellen im Front-Office, drei VZÄ Sachgebietsleitung und eine VZÄ Referatsleitung. Der zusätzliche Bedarf von weiteren 27 VZÄ wurde durch eine strukturelle Stellenübertragung der Bezirksämter an die Behörde für Inneres und Sport (BIS) ausgeglichen. Diesbezüglich wird auf den Einzelplan der BIS verwiesen. Die Personalkosten wurden im Doppelhaushalt 2023/2023 (<https://www.hamburg.de/fb/haushaltspläne/16405144/doppelhaushalt-2023-2024/>) bei der Produktgruppe 274.03 aufgenommen.

**Frage 3:** *Wie viele VZÄ sind seit der „Zentralisierung“ der Bearbeitung der Leistungen nach dem AsylbLG, also seit dem 01.01.2023, für die Bearbeitung der Leistungen tatsächlich eingesetzt? Bitte den jeweiligen Monatsdurchschnitt an VZÄ der ersten beiden Monate des Jahres 2023 sowie die Soll-/Ist-Besetzung nennen.*

**Antwort zu Frage 3:**

Tabelle 1

	Sachbearbeitung		Servicepersonal*		Zeitarbeitskräfte	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Januar 2023	45	35,92	14	10	10	7
Februar 2023	45	36,02	14	10	10	7

\* Steuerung, Front-Office, Service-Hotline

**Frage 4:** *Wie viele VZÄ wurden ab der fünften Kalenderwoche 2023 jeweils für die Bearbeitung von Terminanfragen per E-Mail und für die Bearbeitung telefonischer Anfragen tatsächlich eingesetzt? Bitte nach den beiden Aufgabenbereichen differenzieren sowie jeweils die Soll-/Ist-Besetzung nennen.*

**Antwort zu Frage 4:**

Tabelle 2: Bearbeitung eingehender E-Mails

	Soll	Ist
KW 5 bis 9	8	7 (2 VZÄ zurzeit ausgefallen)
Ab KW 10	8	9 (2 VZÄ zurzeit ausgefallen)

Telefonische Anfragen wurden bis einschließlich KW 8 von zwei VZÄ bearbeitet. Seit KW 9 erfolgt hier eine Verstärkung durch zusätzlich vier Zeitarbeitskräfte.

**Frage 5:** *Welche konkreten Schritte plant der Senat zu welchem Zeitpunkt, um die verfassungswidrigen Zustände bei der Leistungssachbearbeitung schnellstmöglich in den Griff zu bekommen?*

**Frage 6:** *Ist eine Ausweitung der VZÄ für die Leistungssachbearbeitung geplant?  
Falls ja, wann und in welchem Umfang?  
Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 5 und 6:**

Es wurde ein Mehrbedarf von 16 VZÄ Sachbearbeitung und zwei VZÄ Führungskräfte geltend gemacht, der aus einem bereits laufenden Ausschreibungsverfahren (im Rahmen einer Nachbesetzung) gedeckt werden soll. Im Übrigen: entfällt.

**Frage 7:** *Was ist mit dem in Drs. 22/10784 genannten Begriff der „Ad-hoc-Verfügung“ gemeint? In welchen Fällen kommt diese zum Einsatz und wie erreicht man es angesichts der geschilderten Zustände, an so eine „Ad-hoc-Verfügung“ zu kommen?*

**Antwort zu Frage 7:**

Eine Ad-hoc-Verfügung bedeutet, dass Geld innerhalb von Minuten an der Zahlstelle verfügbar ist und nicht erst durch eine nächtliche Buchungsverarbeitung am nächsten Tag. Eine solche Verfügung wird durchgeführt, wenn ein außerordentlich dringender Bedarf geltend gemacht und/oder festgestellt wird. Dieser kann per E-Mail mitgeteilt werden. In der darauffolgenden Antwort werden Informationen zum weiteren Verfahren übersandt (Abholung des Geldes, Bitte um weitere Unterlagen oder Termin zur persönlichen Vorsprache et cetera).

**Frage 8:** *Wie viele Leistungsentscheidungen wurden seit dem 01.01.2023 am Standort Bargkoppelstieg 10 bis 14 getroffen? Bitte differenzieren in bewilligende und ablehnende Entscheidungen. Bitte auch differenzieren nach Asylbewerber:innen und Geduldeten.*

**Antwort zu Frage 8:**

Vom 1. Januar 2023 bis zum 16. März 2023 wurden für 1.571 Personen Erstanträge bewilligt (erstes Anordnungsdatum einer Person im Zeitraum):

davon

- Geduldete: 199
- mit Aufenthaltsgestattung: 1.322
- sonstige Berechtigungsgrundlagen: 50

Im gleichen Zeitraum wurde für weitere 6.298 Personen mindestens einmal (je nach Laufzeit der Duldung/Aufenthaltsgestattung) über die Weiterbewilligung der Leistung entschieden:

davon

- Geduldete: 2.291
- mit Aufenthaltsgestattung: 3.491
- sonstige Berechtigungsgrundlagen: 516

**Frage 9:** *Ab wann ist beabsichtigt, eine offene Zugänglichkeit für Leistungsbe-rechtigte – ohne notwendige vorherige Terminvereinbarung – am Standort bereitzustellen?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die offenen Sprechstunden haben in der zwölften Kalenderwoche begonnen. Die Veröffentlichung der Information ist bereits veranlasst.

**Frage 10:** *Ist es aktuell möglich, Beistände mit zu Terminen am Standort „Leistungen für Asylbewerber“ zu nehmen? Werden diese mit in den Termin gelassen? Ist der Sicherheitsdienst entsprechend angewiesen und sensibilisiert?  
Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 10:**

Wie in allen Dienststellen des Ankunftsentrums war und ist die Begleitung durch einen Beistand möglich. Der Sicherheitsdienst ist informiert. Auf die Möglichkeit wird durch Aushang hingewiesen.

**Frage 11:** *In Fällen, in denen irrtümlicherweise Anträge von potenziellen Berechtigten nach dem SGB II beim Standort für Asylbewerberleistungen gestellt werden, wie wird mit den Anträgen verfahren? Werden diese gemäß § 16 Absatz 2 SGB I an den zuständigen Leistungsträger weitergeleitet?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 11:**

Die Antragsteller werden an das zuständige Jobcenter verwiesen. Die Anträge werden nicht weitergeleitet, da für Leistungen nach SGB II andere Antragsformulare vorgesehen sind.

**Frage 12:** *In Fällen, in denen irrtümlicherweise Anträge von potenziellen Berechtigten nach dem AsylbLG beim Jobcenter gestellt werden, wie wird mit den Anträgen verfahren? Werden diese gemäß § 16 Absatz 2 SGB I an den zuständigen Leistungsträger weitergeleitet?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 12:**

Die in der Fragestellung genannten Personen sprechen in der Regel ohne die entsprechenden Antragsvordrucke im Standort von Jobcenter team.arbeit.hamburg vor. Um ihnen schnellstmöglich aus ihrer Notlage zu helfen, werden diese entsprechend über die Anspruchsvoraussetzungen informiert und an die für sie zuständige Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg (Amt für Migration) weiterverwiesen. § 16 SGB I ist darüber hinaus nicht auf Leistungen nach dem AsylbLG anwendbar.

**Frage 13:** *Wie wird in Fällen der Ablehnung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnisse verfahren, wenn die Betroffenen im Leistungsbezug nach SGB II waren und anschließend nach dem AsylbLG berechtigt sind? Wie wird gewährleistet, dass es nicht zu Versorgungslücken kommt?*

**Antwort zu Frage 13:**

Das Jobcenter stellt die Leistungen mit schriftlichem Bescheid ein. Mit dieser Mitteilung können die Antragsteller anschließend im Amt für Migration vorsprechen. Leistungen nach dem AsylbLG werden ohne Lücken ab dem ersten Tag nach Beendigung der Leistungsgewährung nach SGB II gewährt.

**Frage 14:** *Ist beabsichtigt, den festungsartigen Charakter des Standorts hin zu einem Ort mit einem Mindestmaß an menschlicher Aufenthaltsqualität zu verändern?*

*Falls ja, wann und wie?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Frage 15:** *Obwohl Antragstellende aufgefordert werden, eine ausgefüllte „Checkliste“ mit zum Termin zu nehmen, ist diese nirgendwo online zu finden, auch nicht im Behördenfinder unter dem Punkt „Formulare“. Was genau beinhaltet diese „Checkliste“? Ist beabsichtigt, dieses und gegebenenfalls andere wesentliche Dokumente online zu veröffentlichen?*

*Falls ja, wann?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 14 und 15:**

Dieses Formular wird zusammen mit dem Termin versendet und dient der Beschleunigung der Bearbeitung vor Ort. Es werden die persönlichen Daten der Antragstellenden abgefragt. Eine Bearbeitung erfolgt aber auch ohne die vorausgefüllten Fragebögen. Eine Veröffentlichung ist nicht geplant, da es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt.